

Anlage E zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben –	Eingang am: (wird von Behörde vermerkt) Kd.Nr.: (wird von Behörde vermerkt)
---	--

vom Antragsteller auszufüllen

Antragstellerin / Antragsteller (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes)			
Name	Vorname	Geburtsdatum	
Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers			
Nummer der BG / Behördenaktenzeichen:			
Für	Name	Vorname	Geburtsdatum
Angaben zur Aktivität			
Das o.a. Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil: (Monat/Jahr) (Monat/Jahr)			
Aktivität / Vereinsmitgliedschaft		Name und Anschrift des Leistungsanbieters	
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite zum Antrag und zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.			

Ort / Datum

Unterschrift Antragstellerin /
Antragsteller

oder

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen / Antragsteller

vom Leistungsanbieter auszufüllen

Aktivität						
Name Leistungsanbieter						
Adresse Leistungsanbieter						
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner						
Telefonnummer für Rückfragen						
Höhe der Aufwendungen	€	☐ einmal.	☐ monatl.	☐ ¼ jährl.	☐ ½ jährl.	☐ jährl.
Ansprechpartner für Rückfragen ist			Telefondurchwahl			
_____			_____			
_____			_____			
Ort/ Datum	Stempel Leistungsanbieter		Unterschrift			

Hinweise zur Anlage E

(Antrag auf Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind, wenn sie

- im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Wann können welche Kosten übernommen werden?

Mit den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von monatlich 15,00 Euro erbracht.

Die Leistung kann individuell (auch gesplittet) eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Besuch einer Musikschule),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert die Beantragung?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter im Landkreis Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Soziales und Teilhabe – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte den allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE E, auf der Sie die Daten Ihres Kindes sowie Art und Umfang der Aktivität eintragen und sich die Angaben zur Aktivität vom jeweiligen Leistungsanbieter / Verein bestätigen lassen. Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II benötigen Sie nur die ANLAGE E.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO (EU)], insbesondere in Verbindung mit § 35 SGB I sowie den §§ 67 bis 101a SGB X.

Das Merkblatt zum Datenschutz als datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13, 14 DSGVO (EU), § 35 SGB I, §§ 67 bis 101a SGB X wurde mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgehändigt.